

Landkreis Cuxhaven, 27470 Cuxhaven

Firma
Denker & Wulf AG
Windmühlenberg
24814 Sehestedt

Amt Bauaufsicht und Regionalplanung

Auskunft erteilt
Herr Trzeciok
Dienstgebäude
Vincent-Lübeck-Str. 2, 27474 Cuxhaven
Zimmer-Nr.
320
Telefon-Durchwahl
04721/66-2643
Telefax-Durchwahl
04721/66-2472
E-Mail
j.trzeciok@landkreis-cuxhaven.de

Ihr Zeichen und Tag	Aktenzeichen:	Datum
		09.02.2017

Bauvorhaben

Windpark Geversdorf-Oberndorf (WEA 1 bis 5):
Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA)
vom Typ Enercon E-101 je 3 MW (ges.: 15 MW)
Nabenhöhe 135,40 m; Rotordurchmesser 101,00 m;
Gesamthöhe 185,90 m; Kranstellplätze, Wegebau und
Kompensationsmaßnahmen

Baugrundstück

Geversdorf,
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 30/1
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 27/1
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 46/8
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 104/1
Gemarkung Geversdorf, Flur 6, Flurstück 22/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.10.2012 beantragten Sie, die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung anzuordnen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde am 30.12.2016 erteilt. Auf Grund Ihres Antrages ergeht die nachfolgende Anordnung:

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 29.12.2016 - Az. 63 ImG 23/2012 - wird hiermit mit Ausnahme der Fundament- und Hochbauarbeiten an den Windkraftanlagen und mit Ausnahme von Kranstellflächen, die der statischen Prüfung bedürfen, angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung aus Gründen des öffentlichen Interesses oder aus Gründen der überwiegenden Interessen eines Beteiligten anordnen. Bei einem eingelegten Rechtsbehelf ist dieses zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen nur dann der Fall, wenn Rechtsbehelfe gegen die Genehmigung voraussichtlich erfolglos sind, der Begünstigte der Genehmigung seinerseits allerdings beachtliche Nachteile hinnehmen müsste, wenn die Genehmigung angesichts eines Rechtsbehelfs nicht vollziehbar wäre.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein solcher Antrag bereits im Vorfeld etwaiger Rechtsbehelfe, sogar vor Erlass des Genehmigungsbescheides gestellt werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gegenwärtig im tenorierten Umfang im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Antragstellerin geboten:

Die im Rahmen der Anordnung des Sofortvollzugs vorzunehmende Interessenabwägung fällt gegenwärtig zugunsten eines Vollzuges der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in dem vorgenannten Umfang aus, da (etwaige) Widersprüche mit erheblicher Wahrscheinlichkeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Soweit Widersprüche eingelegt wurden, erfolgte dieses fristwährend mit dem Antrag auf Akteneinsicht. Inhaltlich wurde auf den Vortrag der Widerspruchsführer als Einwender im Genehmigungsverfahren abgestellt. Der dortige Vortrag war bereits nicht geeignet, der Genehmigung entgegenzutreten. Mithin haben die Widersprüche auf Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes keine Aussicht auf Erfolg. An der Aussetzung der Vollziehung eines erfolglosen Widerspruchs kann kein öffentliches Interesse bestehen.

Daher ist die Anordnung auf sofortige Vollziehung sowohl im öffentlichen als auch in Ihrem überwiegenden Interesse geboten:

Die im Rahmen der Anordnung des Sofortvollzuges von der Genehmigungsbehörde vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten eines Vollzuges der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus. Die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung wäre gegenüber der Antragstellerin unbillig.

Wie dargestellt tritt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs im immissionsschutzrechtlichen Verfahren unabhängig von dem Sachvortrag des Widerspruchsführers ein. Nur in den Fällen, in denen ein Widerspruch offensichtlich rechtsmissbräuchlich oder unzulässig ist, ist anerkannt, dass die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs nicht eintritt. So liegt der Sachverhalt in dem vorliegenden Verfahren nicht. Die Widersprüche, soweit sie eingereicht wurden, sind nicht offensichtlich unzulässig. Soweit überhaupt ein Vortrag in den Widersprüchen erfolgte, beschränkte sich dieser auf den Vortrag im Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleichzeitig wurde beantragt, Akteneinsicht zu erhalten. Ohne dass somit eine inhaltliche Neubeurteilung möglich wäre, wäre Sie als Antragstellerin aus verfahrensrechtlichen Gründe daran gehindert, von dem Bescheid Gebrauch zu machen. Auf Grund der Vielzahl der Akteneinsichtsansprüche und in einiger Zeit zu erwartenden Begründungen würde sich somit die Nutzung der behördlichen Entscheidung zulasten der Antragstellerin voraussichtlich um Monate verzögern. Erst in einigen Monaten werden die Begründungen der Widersprüche vorliegen. Auf Grund der naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften würde die Antragstellerin von der Genehmigung in diesem Jahr keinen Gebrauch machen können, da erforderliche Rückschnittarbeiten und Bauvorbereitungsarbeiten nur bis März bzw. ab Oktober eines jeden Jahres zulässig sind. Dies gilt auch für sonstige naturschutzrechtliche Begleitmaßnahmen (z. B. Vergrümmungsmaßnahmen), die zwingend im Vorfeld einer Bauausführung umgesetzt werden müssen. Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass die Umsetzung der Genehmigung nicht mehr im Jahre 2017 stattfinden kann. Auf Grund der Novellierung des EEG zum 01.01.2017 wäre die Antragstellerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen belastet. Mit der Zulassung der Bauarbeiten, die der Errichtung der Windkraftanlagen vorgeschaltet sind, ist die Antragstellerin in der Lage die aus naturschutzrechtlichen Gründen terminierten Arbeiten durchzuführen.

Demgegenüber wiegt das Interesse (etwaiger) Widerspruchsführer deutlich geringer. Im Genehmigungsverfahren wurden die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG umfassend geprüft. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz Dritter wurden mit den Antragsunterlagen nachgewiesen und sind durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt. Dies gilt auch für nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG beachtliche andere öffentlich-rechtliche Vorschriften mit drittschützender Wirkung. Sollten sich wider Erwarten im Verfahren herausstellen, dass die Widerspruchsführer in ihren subjektiven Rechten verletzt sind, entstünde kein irreversibler Schaden. Alle Baumaßnahmen sind umkehrbar, im Gegenzug sind die Rechtsfolgen bei

einer verzögerten Errichtung der Baumaßnahme durch die Antragstellerin auf Grund der Fristenregelung der Einspeisevergütung unumkehrbar.

Aus diesen Gründen überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der Anordnung der sofortigen Vollziehung im vorstehenden Umfang.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eickmann